

Schuldner- u. Insolvenzberatung Hattingen-Witten

Verbraucherinsolvenzverfahren

Es ist ein außergerichtlicher Einigungsversuch auf Grundlage eines Plans durchzuführen. Bei Gestaltung und Durchführung des Plans ist der Schuldner völlig frei.

Der Vergleich kommt zustande

Der Vergleich ist (von beiden Seiten) zu erfüllen, das Verfahren ist beendet.

Der Vergleich kommt nicht zustande

Eine geeignete Stelle (z.B. anerkannte Schuldnerberatung) stellt eine Bescheinigung über die Durchführung und Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs aus

Antragstellung beim zuständigen Amtsgericht (Insolvenzgericht)

Mit dem Antrag muss der Schuldner einen **Schuldenbereinigungsplan** sowie ein Vermögensverzeichnis und die Bescheinigung über den gescheiterten außergerichtlichen Einigungsversuch einreichen.
Falls die Verfahrenskosten nicht zur Verfügung stehen: Antrag auf Verfahrenskostenstundung (Verfahrenskostenhilfe).

Der **Antrag** auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens **ruht**. Das Verfahren wird nicht eröffnet.
Es wird kein Insolvenzverwalter bzw. Treuhänder bestellt.

Der Schuldenbereinigungsplan wird an die Gläubiger verschickt.

Diese haben vier Wochen Frist zur Stellungnahme.

Alle Gläubiger stimmen zu

Mehrheit der Gläubiger stimmt zu

Mehrheit der Gläubiger lehnt ab

Antrag auf Zustimmungsersetzung wird stattgegeben

Antrag auf Zustimmungsersetzung wird abgelehnt oder nicht gestellt.

Der Plan ist zustande gekommen. Er hat die Wirkung eines Prozessvergleichs und ist ein vollstreckbarer Titel.
Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und alle damit verbundenen Anträge gelten als zurückgenommen

Plan ist nicht zustande gekommen. Damit ist der Schuldenbereinigungsplan gescheitert. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird wieder aufgenommen

Verfahrenskostenvorschuss

Wird gezahlt oder Verfahrenskostenhilfe wird bewilligt. Insolvenzverfahren wird eröffnet. Ein Treuhänder wird bestellt.

Wird nicht gezahlt oder Verfahrenskostenhilfe wird nicht bewilligt. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird mangels Masse abgewiesen

Vermögen wird geprüft und ggf. verwertet.

Die Schlussverteilung findet statt.

Die Masse war bei der Schlussverteilung ...

... ausreichend
das Verfahren ist beendet

... nicht ausreichend

Das Restschuldbefreiungsverfahren beginnt, falls der Schuldner die Restschuldbefreiung beantragt hat

Am Ende der Treuhandphase (Wohlverhaltensperiode) erhält der Schuldner Restschuldbefreiung, falls alle Voraussetzungen erfüllt sind

Sind die Verfahrenskosten nach erfolgter Restschuldbefreiung noch nicht zurückgezahlt, erfolgt Prüfung innerhalb der nächsten vier Jahre, ob Einkommen oberhalb der Einkommensgrenze der Prozesskostenhilfe liegt. Falls ja, erfolgt ratenweise Rückzahlung.